



## KURZ-INFO

Generalsekretariat EDK, 10. Juli 2017

### Totalrevidierte Interkantonale Universitätsvereinbarung (IUV): Der Vernehmlassungsentwurf in Kürze erklärt

**Die EDK gibt den Entwurf für eine totalrevidierte Interkantonale Universitätsvereinbarung (in der Folge IUV II) in eine sechsmonatige Vernehmlassung bei allen Kantonen und weiteren Adressaten. Die IUV soll mit dieser Revision modernisiert und es soll ein neues System für die Berechnung der Tarife eingeführt werden. Die Vernehmlassung dauert bis am 31. Januar 2018.**

#### Die Ausgangslage

**Die IUV ermöglicht den gleichberechtigten Zugang zu allen universitären Hochschulen.**

Studierende haben in der Schweiz einen gleichberechtigten Zugang zu allen universitären Hochschulen. Möglich gemacht wird dies durch die Interkantonale Universitätsvereinbarung (IUV), der alle Kantone beigetreten sind.

Über die IUV kaufen die Kantone Leistungen ein: Der Herkunftskanton bezahlt für seine Studierenden an ausserkantonalen Universitäten jedes Jahr einen Beitrag, der in der IUV festgelegt ist (IUV-Tarif). Die Zahlung geht an den Universitätskanton. Der Herkunftskanton leistet damit einen Beitrag (rund drei Viertel<sup>1</sup>) an die Ausbildungskosten seiner Kantonsangehörigen. Im Gegenzug haben diese an der Universität die gleiche Rechtsstellung wie alle anderen Studierenden.

**Auslöser für die Revision sind in erster Linie die Wanderungsrabatte.**

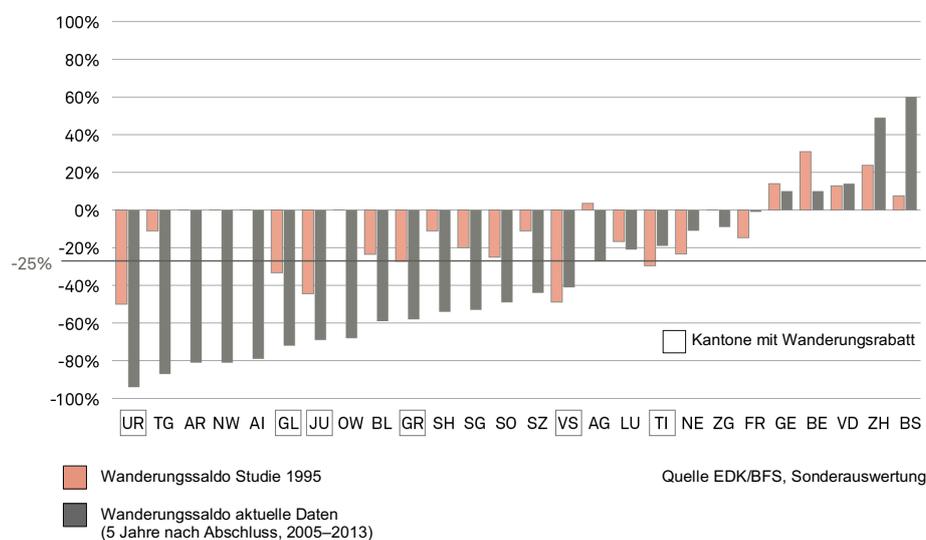
Die heute gültige IUV datiert von 1997 und muss revidiert werden. Auslöser für die Revision sind in erster Linie die Rabatte, die für hohe Wanderungsverluste gewährt werden. Dieses mit der IUV 1997 geschaffene Rabattsystem ist in mehrfacher Hinsicht problematisch und soll abgeschafft werden. Mit diesem und anderen Revisionspunkten kann eine Angleichung an die anderen Finanzierungsvereinbarungen (z. B. Fachhochschulvereinbarung) der EDK erreicht werden. Gleichzeitig kann mit der Revision eine Angleichung an das neue Hochschulförderungs- und Koordinationsgesetz des Bundes (HFKG) erreicht werden, das am 1. Januar 2015 in Kraft getreten ist.

<sup>1</sup> Berücksichtigt werden die beim Träger anfallenden Kosten für Lehre und Forschung (ohne die beim Träger anfallenden Infrastrukturkosten).

**Das System mit den Wanderungsrabatten ist in mehrfacher Hinsicht überholt.**

Heute erhalten sechs Kantone Rabatte auf die IUV-Tarife. Sie waren 1995 in die Gruppe der Kantone mit hohen Wanderungsverlusten aufgenommen worden, weil viele ihrer Studierenden nach dem Studium nicht mehr in ihren Herkunftskanton zurückkehrten. Es sind dies die Kantone Uri, Wallis und Jura (10 % Rabatt auf die Tarife) sowie Glarus, Graubünden und Tessin (5 % Rabatt auf die Tarife). Neue Zahlen zeigen aber, dass heute ausser den Universitätskantonen Zürich, Basel, Bern, Waadt, Genf und Freiburg alle Kantone Wanderungsverluste verzeichnen; teilweise sind das auch höhere Verluste, als sie die oben erwähnten Kantone in Kauf zu nehmen haben.

**Abbildung 1: Wanderungsverluste nach Kanton, Daten 1995 im Vergleich mit aktuellen Daten**



Die 25 %-Linie wurde 1995 als Kriterium für die Aufnahme in die Kategorie der Kantone genommen, die von Wanderungsrabatten profitieren.

Die 2008 in Kraft getretene Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) hat ebenfalls zu Veränderungen geführt. Die Vorteile, die sich durch die Niederlassung von Personen mit Universitätsabschluss in einem Kanton ergeben, sind im Ressourcenausgleich der NFA erfasst und werden teilweise abgegolten.

**Die Inhalte der Revision**

**Die Grundfunktion der heutigen IUV bleibt bestehen.**

Die Funktion der Vereinbarung bleibt unverändert: Mit ihr gewährleisten die Kantone die Freizügigkeit für die Studierenden und regeln den Lastenausgleich zwischen den Kantonen. Soweit als möglich hat man bei der Revision Bestimmungen der IUV 1997 übernommen, z. B. für die folgenden Fragen: Wer zahlt? Wie lange dauert die Zahlungspflicht? Welche Fächergruppen gibt es?

Es wird ein neues System für die Berechnung der Tarife vorgeschlagen.

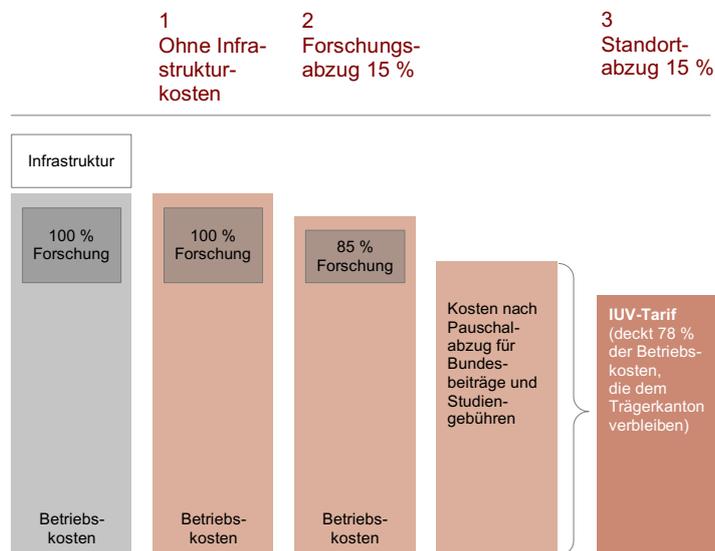
Mit der **IUV II** werden folgende neue Finanzierungsgrundsätze vorgeschlagen:

- Die Tarife der **IUV II** werden neu auf Basis der effektiven Ausbildungskosten ermittelt und sind jeweils fix für vier Jahre. Grundlage bildet die vom Bundesamt für Statistik (BFS) erhobene Kostenstatistik für die universitären Hochschulen.
- Der Abzug für Wanderungsverluste wird aufgehoben. Alle Kantone zahlen die gleichen IUV-Tarife.
- Der Standortvorteil der Universitätskantone wird bei der Berechnung der Tarife in die Waagschale geworfen. Nicht eingerechnet sind die Infrastrukturkosten, die bei den Universitätskantonen verbleiben.

An die Stelle der Wanderungsrabatte treten Abzüge für Standortvorteile.

Bei der Berechnung der Tarife finden drei Mechanismen Anwendung, die in der Abbildung 2 dargestellt sind.

Abbildung 2: Das System zur Berechnung der Tarife



Erläuterungen:

**(1) Ohne Infrastrukturkosten:** Ausgangspunkt für die Berechnung der Tarife sind nicht die Vollkosten, sondern die durchschnittlichen Betriebskosten pro Jahr ohne Infrastrukturkosten.

**(2) 15 % Forschungsabzug:** Die Kosten für die Forschung, die nicht durch Dritte, wie z. B. den Nationalfonds gedeckt sind, werden zu 85 % berücksichtigt. Damit wird berücksichtigt, dass zwar eine gute Lehre auf Forschung angewiesen ist, aber ein Teil der Forschungskosten für die Lehre nicht direkt notwendig ist. Die Forschung stellt für die Universitätskantone auch einen Standortvorteil dar, da sie zum Beispiel die Ansiedelung von Betrieben begünstigt.

Von den Betriebskosten werden die dem Trägerkanton/der Hochschule zugutekommenden Bundesbeiträge (20 % gemäss HFKG) und eine Pauschale für Studiengebühren abgezogen.

**(3) 15 % Standortabzug:** Von den so berechneten Betriebskosten wird ein zusätzlicher Standortabzug von 15 % vorgenommen.

**Der Herkunftskanton deckt gut drei Viertel der Ausbildungskosten.**

Mit diesem System zahlt der Herkunftskanton für seine Kantonsangehörigen 78 % der Ausbildungskosten, verstanden als Betriebskosten inkl. Forschung, aber ohne Infrastrukturkosten. Letztere verbleiben beim Träger. Der Deckungsgrad von 78 % ist in etwa vergleichbar mit demjenigen der heute gültigen IUV.

**Die Zahlungspflicht verbleibt im Grundsatz beim Herkunftskanton – mit Ausnahmen.**

Zahlungspflichtig ist im Grundsatz weiterhin der Herkunftskanton, d. h. der Kanton, in dem der Studierende die gymnasiale Maturität oder ein Äquivalent erworben hat. In gewissen Fällen (wenn z. B. zwischen dem Erwerb der Maturität und der Aufnahme des Studiums mehr als drei Jahre verstrichen sind) soll aber neu die Zahlungspflicht bei demjenigen Kanton liegen, in dem der Studierende seinen Wohnsitz hat. Diese Regelung kann zu einer gewissen Entlastung für die Herkunftskantone führen.

**Es wird neu eine Konferenz der Vereinbarungskantone eingerichtet.**

Für den Vollzug der IUV 1997 bestand eine regierungsrätlich zusammengesetzte Kommission. Die IUV II sieht neu zusätzlich die Einrichtung einer Konferenz aller Vereinbarungskantone vor. Diese Konferenz kann alle vier Jahre eine Anpassung der Tarife vornehmen (Zweidrittelsmehrheit).

### **Die finanziellen Auswirkungen: Beispielrechnungen**

**Der Systemwechsel führt insgesamt zu massvollen Kostenveränderungen.**

Im Entwurf für die **IUV II** sind nicht die konkreten IUV-Tarife festgeschrieben, sondern die Grundsätze für deren Berechnung. Die Tarife selber wird man beim Inkrafttreten der **IUV II** auf Basis der dann aktuellsten Kostenstatistiken berechnen und die Gesamtaufwendungen für die einzelnen Kantone werden selbstverständlich auch davon abhängig sein, wie sich die Zahl ihrer Studierenden entwickelt haben wird und wie sich diese auf die verschiedenen Fächer verteilen.

Für die Vernehmlassung hat man aber Beispielrechnungen gemacht und auf Basis der Zahlen 2014/2015 (effektive Kosten für die Ausbildung und Studierendenzahlen) die IUV 1997 und die **IUV II** gegenübergestellt. Demnach würde der Lastenausgleich zwischen den Kantonen insgesamt 579 Millionen statt 563 Millionen (+16 Millionen) betragen. Das ist ein Plus von 2.9 %. Für die einzelnen Kantone können die finanziellen Auswirkungen unterschiedlich sein (siehe Abbildung 3).

**Die Tarife für die MINT-Fachgruppe steigen.**

Auf der Basis von Beispielrechnungen mit den Kostendaten 2014/2015 würden sich mit der IUV II die Beiträge für die drei Kostengruppen im Vergleich zur IUV 1997 wie folgt verändern: die Tarife für Studien in Geistes- und Sozialwissenschaften sinken leicht von CHF 10'600 auf 10'067, diejenigen für Exakte Wissenschaften, Natur- und technische Wissenschaften steigen von CHF 25'700 auf 29'264. Für die Medizinausbildung geht man mangels aussagekräftiger Kostenstatistiken vorerst noch weitgehend von den bisherigen Tarifen aus. Es handelt sich in allen Fällen um die Beiträge für ein Studienjahr, also zwei Semester.

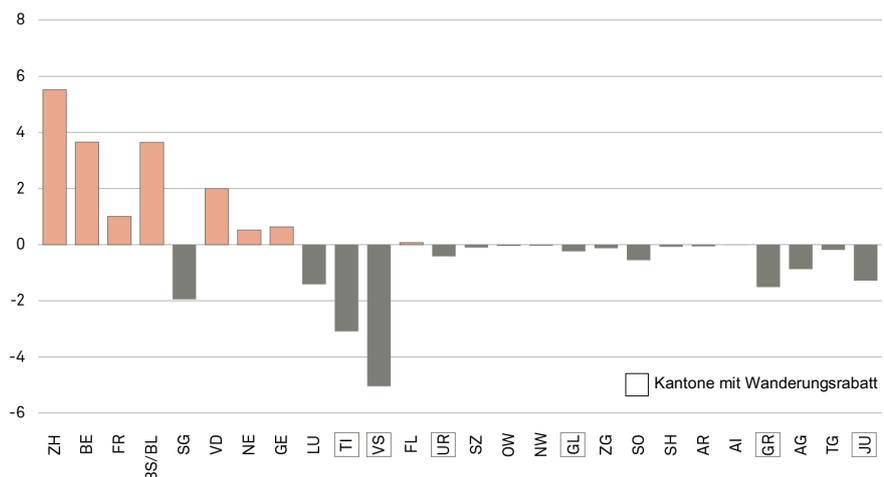
**Tabelle 1: Heute gültige Tarife im Vergleich mit Tarifen, die auf Basis der Kostenstatistik 2014/2015 berechnet wurden**

pro Studierende/n pro Jahr	IUV aktuell	Tarife nach neuem System (Kostenstatistik 2014/15)
<b>Kostengruppe I</b> Geistes- / Sozialwissenschaften	10'600	10'067
<b>Kostengruppe II</b> Exakte, Natur- u. techn. Wiss / Ing. / Pharm. / Medizin (vorklinisch)	25'700	29'264
<b>Kostengruppe III</b> Klinische Ausbildung Medizin	51'400	51'119 (Annahme)

Für die einzelnen Kantone sind die Auswirkungen unterschiedlich.

Für die einzelnen Kantone können die finanziellen Auswirkungen, die sich bei einem Wechsel von der IUV 1997 auf die **IUV II** ergeben, unterschiedlich sein. Auf der Basis von Beispielrechnungen mit den Kostendaten und Studierendenzahlen 2014/2015 würden für rund die Hälfte der Kantone die Auswirkungen eher gering sein. Es gibt Kantone, die mehr als heute in den Lastenausgleich zahlen müssten und einige Kantone, die stärker als heute vom Lastenausgleich profitieren würden (siehe unten). So steigen in der Regel die Kosten für diejenigen Kantone, bei denen der bisherige Wanderungsrabatt wegfällt. Ein anderes Beispiel: Für Universitätskantone mit überdurchschnittlich vielen Studierenden der Kostengruppe I (Sozial- und Geisteswissenschaften) können die Einnahmen sinken.

**Abbildung 3: Finanzielle Auswirkungen, die ein Wechsel auf die IUV II für die Kantone mit sich bringen würde (Beispielrechnungen auf Basis der Kostenstatistik und Studierendenzahlen 2014/2015 / pro Jahr)**



Lesebeispiel: Der Kanton Bern erhält 3.7 Millionen mehr aus dem Lastenausgleich, der Kanton Graubünden müsste nach Wegfallen der Wanderungsrabatte 1.5 Millionen mehr bezahlen.

## Der Zeitplan

### Wie gestaltet sich der Zeitplan?

Der Entwurf für eine **IUV II** geht bei allen Kantonen und weiteren Kreisen vom 1. August 2017 bis 31. Januar 2018 in eine sechsmonatige Vernehmlassung. Die EDK wird den Entwurf gemäss den Ergebnissen überarbeiten. Nach zwei Lesungen in der Konferenz kann die Vereinbarung von der EDK verabschiedet werden. Sie wird damit freigegeben für die kantonalen Beitrittsverfahren, was nach dem heutigen Zeitplan frühestens im Herbst 2018 möglich sein wird. Jeder Kanton entscheidet in der Folge über seinen Beitritt zur Vereinbarung. In der Regel ist das ein Beschluss der kantonalen Legislative, der dem Referendum unterliegt. Die Vereinbarung kann vom Vorstand der EDK in Kraft gesetzt werden, sobald 18 Kantone beigetreten sind. Rechnet man mit einer Dauer der kantonalen Beitrittsverfahren von ein bis zwei Jahren, könnte das etwa auf das Jahr 2020 der Fall sein.

## Mehr Informationen

Vernehmlassungsunterlagen: [www.edk.ch](http://www.edk.ch) > Aktuell > Vernehmlassungen

## Kontakt

Francis Kaeser, Leiter Abteilung Ressourcen

[Kontakt-Mail](#)

031 309 51 11